Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7391**

14. Wahlperiode 08. 11. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Pia Maier, Dr. Heidi Knake-Werner, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Petra Bläss und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 14/6944, 14/7347 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13 wird eine neue Nummer 13a eingefügt:

   a) § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Das Arbeitsamt darf nur in Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse vermitteln, die tarifvertraglich bzw. ersatzweise nach ortsüblichen Bedingungen geregelt sind."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

2. Nach Nummer 41 wird eine neue Nummer 41a eingefügt:

   § 121 wird wie folgt gefasst:

„§ 121

Zumutbarkeit

(1) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen der Arbeitslosen und der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen.

(2) Zu den Interessen der Arbeitslosen zählen insbesondere der Schutz vor Einbußen bei Einkommen, Qualifikation und familiären Bindungen. Zu den Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler zählen insbesondere die Beendigung des Versicherungsfalls und die Erhöhung der Zahl der Versicherungspflichtigen.

(3) Eine Beschäftigung ist einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn sie gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt oder nicht versicherungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes ist.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt Näheres zu den Absätzen 1 bis 3 durch Anordnung."

3. Nummer 45 wird gestrichen, die Nummern 46 bis 117 werden zu den Nummern 45 bis 116.

Berlin, den 7. November 2001

Dr. Klaus Grehn
Pia Maier
Dr. Heidi Knake-Werner
Monika Balt
Dr. Ruth Fuchs
Petra Bläss
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zu 1

Das Job-AQTIV-Gesetz enthält keine Regelungen, die zunehmendem Lohndumping entgegenwirken. In den letzten Jahren haben sich die Versuche verstärkt, den Flächentarifvertrag aufzuweichen. Die Tarifflucht nimmt zu. Gerade im Osten Deutschlands gibt es viele Regionen, in denen keine Tarifverträge mehr angewandt werden. Um diesem Trend auch mit den Mitteln des Arbeitsförderungsrechts entgegenzuwirken, müssen die Arbeitsämter eingehende Stellenangebote überprüfen und notfalls zurückweisen können. Es muss sichergestellt sein, dass nur in Arbeitsverhältnisse mit tariflicher bzw. ersatzweise ortsüblicher Regelung vermittelt wird.

Zu 2

Die geltende Zumutbarkeitsregelung ist kontraproduktiv und kostenträchtig. Sie führt zu Dequalifizierung und zur finanziellen Belastung der Kommunen durch den Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe. Die vorgeschlagene Regelung stellt den rechtlichen Rahmen des alten Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) wieder her. Das AFG gab lediglich die abzuwägenden Interessen als solche vor. Dadurch war es möglich, die Interessenlagen, jeweils veränderte Arbeitsmarktlagen oder auch spezifische soziale Lebenslagen von Arbeitslosen durch Anordnung (Absatz 4) anzupassen.

In einem neuen Absatz 2 werden die abzuwägenden Interessen näher spezifiziert. Das berechtigte Interesse der Arbeitslosen nach Einkommens- und Qualifikationsschutz muss gewahrt werden. Dies deckt sich mit der Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, die Gesamtheit der Beitragszahler vor einem übermäßigen Konkurrenzdruck Arbeitsloser zu schützen. Dies ist gleichzeitig mit dem Interesse der Gesamtheit der Beitragszahler an der Beendigung des Versicherungsfalles und der Erhöhung der Beitragszahler abzuwägen.

Absatz 3 stellt klar, dass die näheren Bestimmungen zur Zumutbarkeit ihre absolute Grenze an bestehenden gesetzlichen Regelungen, an dem verfassungsrechtlichen Gut der Tarifautonomie, sowie am Schutz der sozialen Sicherungssysteme vor Aushöhlung haben.

Zu 3

Obwohl sich Arbeitslose in Deutschland im internationalen Vergleich als besonders arbeitswillig ausweisen und laut Arbeitslosenreport die Eigen-

bemühungen zugenommen haben, ist im Gesetzentwurf vorgesehen, die Sperrzeitenregelung zu erweitern. Demnach sollen gegen Arbeitslose, die „die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses“ durch ihr „Verhalten“ verhindern, Sperrzeiten verhängt werden. Dieser Fall liegt – laut Begründung des Gesetzentwurfs – vor, wenn Arbeitslose z. B. nicht unverzüglich einen Vorstellungstermin vereinbaren oder durch ihr Verhalten im Vorstellungsgespräch eine Arbeitsaufnahme vereiteln. Darüber hinaus werden auch die neuen Maßnahmen zur Eignungsfeststellung mit einer Sperrzeit bedroht. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Verhängung von Sperrzeiten zukünftig von der subjektiven Einschätzung eines potentiellen Arbeitgebers im Nachgang eines Vorstellungsgesprächs abhängen kann. Der Erhalt von Sozialleistungen darf nicht an subjektive Bewertungen Dritter geknüpft werden.

Bei den vorgeschlagenen Regelungen handelt es sich um einen einseitigen Sanktionsmechanismus zuungunsten des oder der Arbeitslosen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333